

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0900/12

Titel

Erhalt der biologischen Vielfalt-Umsetzungsplan für die StadtErfurt, Beschluss zur DS 1742/11, hier:Nachfragen aus der Behandlung der Drucksache 0491/12 zur Sitzung Ausschuss StU am 24.04.2012

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1.) Auflistung aller städtischen Parkanlagen, getrennt nach denkmal- und nicht denkmal-geschützten Anlagen

Parkanlagen ohne Denkmalschutzstatus

- Beethovenplatz
- Espachpark
- Geraaue
- Kilianipark
- Rote-Berg-Siedlungspark
- Südpark
- Venedig
- Wohngebietspark Roter Berg

Denkmalgeschützte Parkanlagen

- Benaryplatz
- Brühler Garten
- Dendrologischer Garten
- Dreienbrunnenpark (Luisenpark)
- Hauptfriedhof
- Stadtpark
- Nordpark
- Tettaustraße / Straße des Friedens
- Wallanlagen (entlang des Flutgrabens beginnend Richard-Breslau-Straße, Elisabethstraße, Löberwallgraben, Schillerstraße)

2.) Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen, die das Anlegen von Langgraswiesen ausschließen:

Das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008, bildet die Basis zur Beurteilung des Sachverhaltes.

Ausschlaggebend sind folgende Passagen für die Beurteilung:

§ 2 "Kulturdenkmale (Abs .6): Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr

getragenen Kultur Zeugnis geben ..."

§ 13 Erlaubnis

(1) "Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,

1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon b) umgestalten, in Stand setzen oder in seinem äußeren Erscheinungsbild verändern ... will."

(2) "Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen."

D.h. Langgraswiesen (geplant bis 50 %) in den denkmalgeschützten Anlagen widersprechen den gestalterischen Zielen dieser historischen auf regelmäßig gemähten Wiesenflächen angelegten Parks und Gärten. Das auf diese Wiese umgeformte Erscheinungsbild dieser Anlagen und die gestalterischen Intentionen der Gartenarchitektur würden auf diese Weise beeinträchtigt.

Anlagen

gez. Mlejnek

Unterschrift Beigeordneter 06

04.06.2012

Datum